

SATZUNG

des Vereins

„Partenkirchen erleben – Verein zur Verschönerung und Belebung von Partenkirchen e. V.“

in der Fassung vom 20.3.2018
geändert durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Partenkirchen erleben – Verein zur Verschönerung und Belebung von Partenkirchen e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen unter Nr. 302 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Zweck des Vereins ist die Verschönerung und Belebung Partenkirchens, wobei Belange des Denkmal-, Landschafts- und Umweltschutzes zu berücksichtigen sind.
3. Der Verein versucht, Maßnahmen zu veranlassen und zu fördern, die der Verschönerung des Erscheinungsbildes von Partenkirchen dienen unter besonderer Beachtung optimaler Gestaltungsprinzipien. Bei der Verkehrsplanung und Verkehrsdurchführung soll eine Planung staatlicher und kommunaler Stellen zur Verkehrsberuhigung im Dorfkern von Partenkirchen erwirkt werden.
4. Die Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch Eingaben, Veröffentlichungen, Informationsversammlungen, Gespräche mit den beteiligten Behörden, Einschaltung von Fachleuten, Pflege von Kontakten zu Mandatsträgern, Betreuung der die rechtlichen Möglichkeiten ausübenden Bürger.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der sich für die Förderung der Zwecke im Sinne des § 2 einsetzen will. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Über die Zulassung als Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss und nach einjährigem Beitragsrückstand.
3. Der Austritt ist spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, kann es der Vorstand ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand mit dem Beirat kann besonders verdienstvolle Mitglieder des Vereins und sonstige Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Personen, die die Ziele und Interessen des Vereins fördern, können als „fördernde Mitglieder“ aufgenommen werden. Die Höhe des Beitrages der Fördermitglieder wird durch den Vorstand bestimmt. Das passive Wahlrecht der Fördermitglieder ist insoweit eingeschränkt, als sie nicht in den Vorstand gewählt werden können. Eine Wahl in den Beirat ist jedoch möglich.

§ 4 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und für ein Geschäftsjahr im Voraus erhoben. Ratenzahlung kann beschlossen werden.

§ 5 Organe des Vorstandes

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand (§ 6)
2. Der Beirat (§ 7)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzter (Sprecher)
- b) Stellvertretenden Vorsitzter (Geschäftsführer)
- c) Schriftführer
- d) Kassenverwalter

2. Alle Ämter sind Ehrenämter. Notwendige Auslagen werden erstattet.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren Gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Nach drei erfolglosen Neuwahlversuchen muss der bisherige Vorstand einen Beschluss in der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins gemäß § 12 der Satzung herbeiführen. Sollte hier kein Beschluss gefasst werden, so bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzter und der stellvertretende Vorsitzter, beide alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzter von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzters Gebrauch machen darf.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand eine Zuwahl auf die Dauer des Geschäftsjahres vornehmen. Diese bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzters.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er haftet hierbei nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für etwaige Pflichtverletzungen.
9. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist in der Regel der Beirat beizuziehen.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen wollen. Er unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit ohne konstitutives Organ des Vereins zu sein.
2. Der Beirat besteht aus bis zu sechs ordentlichen Mitgliedern.
3. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

a)

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mittels eines einfachen Briefes. Das Textformerfordernis wird auch durch Übersendung der Einberufung per E-Mail (pdf-Anhang) gewahrt.

b)

Durch die Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen und andere Informationen per E-Mail zu erhalten.

c)

Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie drei Werktage vor Ende der Einberufungsfrist an die zuletzt dem Verein bekannte gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

d)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Kommunikationsdaten (postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Auf Ladungsmängel oder Informationsdefizite aufgrund fehlerhafter oder nicht aktueller Kontaktdaten kann sich das Mitglied nicht berufen.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind mindestens

a) Feststellung der Anwesenheit

b) Bericht des Vorstands und der Rechnungsprüfer

c) Entlastung des Vorstands

d) Wahl des Vorstands und Bestellung der Rechnungsprüfer (nach zwei Jahren)

e) Beratung von Angelegenheiten, Vorhaben und Plänen

f) Beratung und Verabschiedung von Anträgen an die Versammlung.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung müssen spätestens zwei Monate vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung inhaltlich kennzeichnen muss. Andere Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Allen Anträgen muss eine Begründung beigefügt sein. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.

4. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt. Änderungen der Satzung erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die alle Beschlüsse und Wahlen unter Angabe der Stimmverhältnisse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Gründe einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder dem Ersuchen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder, spätestens vier Wochen nach dem Beschluss oder dem Ersuchen der Vereinsmitglieder.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die Mitglieder sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung regelmäßig und nach eigenem Entschluss auch unvorhergesehen. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
2. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Gerichtsstand

Der vereinbarte Gerichtsstand des Vereins ist Garmisch-Partenkirchen.

§ 11 Schiedsgericht

Bei allen Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Parteien, zwei Vertretern des Vorstandes und einem Obmann. Die Parteien bestimmen ihren Vertreter, der Vorstand die seinen, die vier Vertreter den Obmann, der zum Richteramt befähigt sein soll. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes, dem sich Parteien unterwerfen, ergeht gebührenfrei und ist nicht anfechtbar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Liquidator wird von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung bestellt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Rummelsberger Anstalten, Rheuma-Kinderklinik
in Partenkirchen, Gehfeldstraße 24,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.